


Von: **Sagmeister Diana** Diana.SAGMEISTER@ms-nonntal.at 
Betreff: Mittwochsinformation_Sonderurlaub versus Karenzurlaub
Datum: 22. März 2023 um 05:15
An: Diana Rathmayr diana.sagmeister@hotmail.com

SD



Mittwochsinformation

Aktuelle Infos für unser Team

Team Diana Sagmeister/FSG-APS



SONDERURLAUB [LDG §57](#), [VBG § 29a](#)

KARENZURLAUB [LDG §58](#), [VBG § 29b](#)

Zwischen Sonder- und Karenzurlaub gibt es bezüglich Gehalt, Vorrückung, Pension und Krankenversicherung große Unterschiede.

SONDERURLAUB ([LDG §57](#), [VBG §29a](#))

- Dem Landeslehrer/der Landeslehrerin **kann** auf sein/ihr Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen Anlass ein Sonder-urlaub gewährt werden.
- Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen.
- **Unabhängig vom Anlass der Beurlaubung kann die Schulleitung bis zu drei Tage gewähren.** Dabei sind immer die Bestimmungen des LDG und VBG zu beachten.
- Keine Kürzung des Gehalts
- Krankenversicherung, Vorrückung und Anrechenbarkeit auf die Pension bleiben erhalten.

Gewährt die Schulleitung keinen Sonderurlaub, kann der Wunsch an die Bildungsdirektion gerichtet werden. Diese entscheidet aber meist im Sinne der Leitung oder gewährt nur einen Karenzurlaub.

KARENZURLAUB ([LDG §58](#), [VBG §29b](#))

- Auf Antrag **kann** dem Landeslehrer/der Landeslehrerin von der Bildungsdirektion ein Urlaub unter Entfall der Bezüge gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Achtung:

- Entfall des Gehaltes
- Kein Krankenversicherungsschutz
- Keine Anrechenbarkeit auf Pensionszeiten und auf die Gehaltsvorrückung

Bei einem Karenzurlaub von weniger als einem Monat ist man jedoch bei der BVAEB oder der ÖGKK weiterhin versichert, der Betrag wird dann vom Verdienst abgezogen.

Wer einen Karenzurlaub von länger als einem Monat hat, muss sich unbedingt selbst krankenversichern.

Möglichkeiten:

- Mitversicherung bei/m Partner:in
- Freiwillige Weiterversicherung bei der BVAEB oder der ÖGKK

Gewährt die Schulleitung keinen Sonderurlaub, kann der Wunsch an die Bildungsdirektion gerichtet werden. Diese entscheidet aber meist im Sinne der Leitung oder gewährt nur einen Karenzurlaub.

Mag. Diana Sagmeister, BEd.
MS Lehrerin/Personalvertretung der APS
Team Diana Sagmeister/FSG-APS
diana.sagmeister@hotmail.com
0650/850 41 91

Möchtest du persönlich die Mittwochsinformation erhalten?
Dann schreibe ein Mail an: diana.sagmeister@hotmail.com
Betreff: Mittwochsinformation